

burg: Echter 2007. 429 S., € 42,-. ISBN 978-3-429-02888-6.

Mit seiner in Bonn von Norbert Lüdecke betreuten und als theologische Dissertation angenommenen Arbeit über die kirchenrechtliche Bewertung des staatlichen Kirchenaustritts greift René Löffler das in den vergangenen Jahren wohl am häufigsten und intensivsten diskutierte Thema der deutschsprachigen Kanonistik auf. In drei Abschnitten geht er dem Ursprung und der Entwicklung des Phänomens „Kirchenaustritt“ in Deutschland nach (19–72) und behandelt den Kirchenaustritt aus staatskirchenrechtlicher (73–165) sowie kirchenrechtlicher Sicht (166–358). Die dazu notwendigen umfangreichen Recherchen schlagen sich in einem 40-seitigen Literaturverzeichnis und insgesamt 1750 Fußnoten nieder, die der Arbeit ein tragfähiges wissenschaftliches Fundament verleihen. Ein Abkürzungsverzeichnis sowie ein Stellen- (mit kirchlichen und staatlichen Rechtsnormen) und Sachregister vervollständigen das Werk.

Im ersten Hauptteil seiner Arbeit behandelt Löffler Zahlen und Motive zum Kirchenaustritt und geht der rechtsgeschichtlichen Entwicklung des Kirchenaustritts vom Beginn der diesbezüglichen Gesetzgebung im Jahr 1788 bis heute nach. Insgesamt bietet dieser Abschnitt eine größtenteils kurzweilige, zwischenzeitlich aber sehr zahlenlastige und damit anstrengende Lektüre, die auch zur Motivation der Kirchenaustrittserklärungen einige aufschlussreiche Informationen enthält.

Im zweiten Hauptteil seiner Abhandlung wendet sich Löffler der staatskirchenrechtlichen Sicht auf die kirchliche Gliedschaft und den Kirchenaustritt zu. Zunächst erörtert er Erwerb und Ausgestaltung der Mitgliedschaft in privatrechtlich und öffentlich-rechtlich verfassten Religionsgemeinschaften, sodann wendet er sich dem Ablauf und den Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in inhaltlicher und formaler Hinsicht zu. Einen eigenen, vergleichsweise umfangreichen Abschnitt widmet er dabei der Problematik des modifizierten Kirchenaustritts.

RENÉ LÖFFLER, Ungestraft aus der Kirche austreten? Der staatliche Kirchenaustritt in kanonistischer Sicht (= FKRW 38), Würz-

Im dritten Teil seiner Arbeit behandelt Löffler in acht Punkten die kirchenrechtliche Sichtweise des Körperschafts Austritts. Zunächst weist er auf den bezüglich des Kirchenaustritts uneinheitlichen Umgang der partikularrechtlichen Bestimmungen in den Deutschen Bistümern hin und legt den Schwerpunkt seiner Ausführungen dann auf die Erklärung der Deutschen Bischöfe von 1969. Diese bezeichnet Löffler als nur „kirchenpolitisch motiviert“ und „pastoral“ und betont, dass eine Rechtswirkung der darin enthaltenen Gedanken nur durch diözesane Gesetze erreicht werden könne, nicht jedoch bereits in dem Schreiben selbst zu sehen sei. Im Folgenden stellt er unterschiedliche kanonistische Positionen zur Frage der rechtlichen Würdigung des Körperschafts Austritts dar. Auf diese eher einleitenden Bemerkungen folgen genauere Überlegungen zu der kanonistischen Bewertung des Austritts aus der kirchlichen Gemeinschaft.

Sicherlich kann man in dem Körperschafts Austritt zunächst einen Verstoß gegen c. 209 sehen, der den Gläubigen die Verpflichtung auferlegt, stets die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren. Löffler weist allerdings darauf hin, dass es sich bei dieser Vorschrift nicht um eine Strafnorm handle, woraus sich für ihn die Konsequenz ergibt, dass dieser Canon allein keine Strafbarkeit begründen kann.

Die Frage, ob man den Kirchenaustritt auch als *actus formalis defectionis* im Sinne des kirchlichen Ehrechts ansehen könne, nimmt Löffler zum Anlass, sich kurz mit dem Rundschreiben des *Pontificium Consilium de legum textibus* (PCLT) vom 13. März 2006 auseinanderzusetzen. Er stellt den Inhalt und die Fragwürdigkeit der rechtlichen Verbindlichkeit des Schreibens dar und kommt zu dem Ergebnis, dass der Körperschafts Austritt als solcher nicht als *actus iuridicus* im kirchenrechtlichen Sinne anzusehen sei, sondern unmittelbar lediglich bürgerlich-rechtliche Wirkungen entfalte, während die möglichen kirchenrechtlichen Konsequenzen weiter untersucht werden müssten. Ein *actus formalis defectionis* sei jedenfalls im Gegensatz zum Wortlaut des

Schreibens des PCLT nicht formgebunden und weder empfangs- noch annahmepflichtig.

Eine eingehende Beschäftigung widmet die Arbeit auch der Frage, ob der staatliche Körperschafts Austritt konkret einen kirchenrechtlichen Straftatbestand erfüllt. Da dies zwar womöglich im Einzelfall, nicht jedoch allgemein angenommen werden könne, äußert Löffler Kritik an der gängigen Rekonziiliationspraxis, die für jeden Wiedereintrittswilligen im *forum externum* ablaufe und damit die angebliche Tatstrafe öffentlich mache. Außerdem erscheint es ihm unangemessen, dass dem Pönitenten Erklärungen zu seiner Rechtgläubigkeit abverlangt und damit scheinbar Apostasie und Häresie unterstellt werden, obwohl die Gründe für seinen Austritt gänzlich anders gelagert sein können.

Es muss etwas verwundern, dass Löffler der Frage, ob im staatlichen Kirchenaustritt unter Umständen ein schismatischer Akt gesehen werden könne, nur zwei Seiten einräumt (270f.). Angesichts der Tatsache, dass gerade die Wertung des Körperschafts Austritts als Schisma unter den Kanonisten und auch innerhalb der kirchlichen Leitung weit verbreitet ist, hätte sich der Autor sehr viel intensiver mit dieser möglichen Sichtweise auseinandersetzen müssen.

Auf die Frage, ob der staatliche Körperschafts Austritt als Sünde anzusehen sei, findet Löffler die klare Antwort, dass die Sündhaftigkeit keinesfalls schwer und im Übrigen in der Eucharistiegemeinschaft auch nicht offenkundig sei.

Löffler gelangt in der anschließend aufgeworfenen Frage, ob ein Katholik durch seinen Kirchenaustritt gegen seine sich aus c. 222 § 1 ergebende Pflicht zur finanziellen Unterstützung der Kirche verstoße, nach einem Exkurs zur Kirchensteuer im Allgemeinen zu dem Ergebnis, dass ein solcher Verstoß vorliege und sich aus dem genannten Canon in Verbindung mit c. 1262 2. HS begründe. Hier erschiene auch denkbar, eher auf die *clausula teutonica* im letzten Halbsatz des c. 1263 als Rechtsgrundlage zu verweisen, da c. 1262 nur von erbetenen

Abgaben handelt. Als mögliche Strafen kämen nach Ansicht Löfflers cc. 1371 Nr. 2 (Ungehorsam nach Verwarnung) oder 1399 (Generalklausel) bzw. ein diözesanes Strafgesetz in Betracht. Das Strafmaß sei dabei in jedem Falle unbestimmt, eine Exkommunikation sei als *iusta poena* allerdings offensichtlich unangemessen.

Abschließend benennt Löffler mögliche disziplinarische Reaktionen auf den Körperschaftsaustritt. So sei dieser in jedem Fall als Loyalitätsverstoß und damit Kündigungsgrund anzusehen, eine öffentliche Bekanntgabe des Austritts sei allerdings nach der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz nicht zulässig.

Vor seiner Ergebnissicherung hat Löffler noch drei Seiten zum Schreiben der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. April 2006 eingefügt, auf denen er die Erklärung formal einordnet und inhaltlich erläutert sowie zu dem Ergebnis kommt, dass durch sie keine neuen Aspekte gegeben seien und darum das Festhalten an der gegenwärtigen Praxis des Kirchenaustritts als rechtswidrig betrachtet werden müsse. Dabei übersieht er allerdings gänzlich – wie schon in seinen Äußerungen zum Schreiben des PCLT vom März 2006 –, dass sich beide Dokumente mit einer rein eherechtlichen Fragestellung beschäftigen und gerade keine Änderung der deutschen Sonderregelung der Kirchenmitgliedschaft herbeiführen wollen.

Die Erkenntnisse Löfflers sind keineswegs „für viele überraschend“ (369), sondern formulieren schlicht eine in sich durchaus schlüssige Position, die darum bemüht ist, ohne Rücksicht auf pragmatische, im Wesentlichen finanzielle Interessen die geltende Rechtslage umfassend darzustellen. Im Rahmen der kirchenrechtlichen Ausführungen im dritten Teil seiner Arbeit hätte man sich eine intensivere Beschäftigung mit der Frage gewünscht, ob der Kirchenaustritt in Übereinstimmung mit der 1937, 1969 und zuletzt 2006 vertretenen Position der Deutschen Bischöfe als Schisma angesehen werden kann oder sogar muss – zwar beantwortet Löffler diese Frage mit einem klaren Nein, widmet der Beantwortung allerdings wie erwähnt nur zwei Seiten. Als wesentli-

che und angesichts divergierender Ansichten innerhalb der Kanonistik offensichtlich auch nicht selbstverständliche Erkenntnis seiner Arbeit kann festgehalten werden, dass der Körperschaftsaustritt und der *actus formalis defectionis*, der im kirchlichen Eherecht Erwähnung findet, nicht miteinander identisch sind. Einer Bewertung des staatlichen Kirchenaustritts als Abfall von der Kirche im Sinne des c. 751 steht diese Sichtweise allerdings nicht entgegen, weshalb die diesbezügliche Position der Deutschen Bischöfe auch keineswegs als „rechtswidrig“ (so aber Löffler auf Seite 358) bezeichnet werden kann.

Marcus Nelles